Kronen Zeitung vom 29.12.2024

Opfer dürfen künftig sofort in

Der Nationalrat hat eine Neuregelung der Handysicherung beschlossen. Ermittler brauchen den Richter-Segen, um Datenträger auszuwerten. Das ist nicht alles: Der Opferschutz wird verstärkt. Wie genau, klärt ein Jurist auf.

Foto Martin A. Jöchl

Der derzeitige Rechtsschutz für Opfer von Straftaten ist gemäß EU-Recht rechtswidrig. Mit der kommenden Änderung wird ein rechtskonformer Zustand hergestellt.

Stefan Rieder, Rechtsanwalt (Weißer Ring)

Durch die Änderung der Strafprozessordnung (StPO) wird künftig der Opferschutz gestärkt. Wer Opfer von Straftaten wurde, bekommt Hilfe beim Weißen Ring.

Auf den letzten Drücker hat sich der Nationalrat Mitte Dezember für das Gesetzespaket zur Neuregelung der Handysicherung ausgesprochen – zuvor hatte ja der Verfassungsgerichtshof die alte Regelung gekippt. Die bekannteste Änderung betrifft die Beschlagnahme von Datenträgern wie Laptops und Smartphones. Künftig brauchen Ermittler eine richterliche Genehmigung zur Auswertung von Daten. „Ein Thomas Schmid wäre mit dem neuen Gesetz nicht mehr möglich", weiß Stefan Rieder, Rechtsanwalt und Salzburg-Leiter des Opferschutzvereins Weißer Ring.

Im Grunde sollen Kriminalisten künftig nur an jene Daten herankommen, die das Gericht auch freigibt. Neben dieser Neuregelung wird gleichzeitig die Strafprozessordnung (StPO) novelliert – diese regelt, laienhaft ausgedrückt, wie ein Strafverfahren abläuft und welche Rechte die Beteiligten haben. Neu: Dank der Reform bekommen Opfer von Kriminalität künftig schon vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens Akteneinsicht: „Mit dem Gesetz wird ein schwerer Mangel im Opferschutz behoben", betont Rieder. Im Detail geht es um den neuen Paragrafen 197c der StPO.

Opfer können bei Gericht Verfolgung beantragen

Bislang bekamen Opfer keine Informationen oder eine Erklärung, wenn nach der Erstattung der Anzeige die Staatsanwaltschaft aufgrund des Fehlens eines Anfangsverdachts die Anzeige zurücklegte. „Daher konnte die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht überprüft werden", erklärt Rieder. Dieses Manko werde behoben, da künftig Opfer einerseits sofort Akteneinsicht nehmen können und andererseits einen Antrag auf Verfolgung des Angezeigten stellen können. Und darüber muss das Gericht entscheiden, nicht die Anklagebehörde. „Ich habe das oft erlebt. Das hatte zur Folge, dass sich viele Opfer nicht gehört fühlten."

Ein anderer Aspekt benötige laut Rieder dringendes Augenmerk: „Es gibt einen Mangel an Gutachtern. Das verzögert Verfahren und wirkt belastend für Opfer." Hier im Bundesland Salzburg fehle beispielsweise ein forensischer Psychiater.

Antonio Lovric

Akten schauen

Foto Berger Susi

Rechtsanwalt Stefan Rieder erklärt, was sich genau ändert

ANZEIGE